



„pro:connect“

Satzung

„pro:connect“- Integration durch Bildung und Arbeit e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „pro:connect“- Integration durch Bildung und Arbeit e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Oldenburg, Niedersachsen. Der Gerichtsstand ist Oldenburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung (AO) sowie die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO. Diese Zwecke werden verwirklicht durch Hilfestellungen beim Zugang zu Bildungs- und Beratungseinrichtungen, zu betrieblicher Ausbildung und zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sowie durch Beratung, Betreuung und ideeller Hilfestellungen einschließlich aller dazu erforderlicher Koordinierungsmaßnahmen sowie der finanziellen Unterstützung von Flüchtlingen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO sowie mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 AO. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus dürfen weder Vereinsmitglieder noch andere Personen, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Anstreben einer korporativen Mitgliedschaft ist mit Antragstellung die Person namhaft zu machen, die das Mitglied vertritt und in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht ausübt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mit. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, durch den Vorstand beendet werden (Ausschluss).



„pro:connect“

Der Austritt eines Mitglieds kann nur durch schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z. B. Spenden und Geldbußen.

§ 6

Organe des Vereins, fakultativer Beirat

Organe des Vereins sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten, der den Vorstand unterstützt und berät. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung. Der Beirat ist kein Vereinsorgan.

§ 7

Die Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes geführt, die/der die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach außen vertritt. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Entscheidungen im Sinne des § 2 der Satzung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung obliegen der Geschäftsführung.

Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung dem Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Weiteres regelt die vorliegende Aufgabenbeschreibung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- e) bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern



„pro:connect“

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Entscheidungen im Sinne des § 2 der Satzung so wie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter die/der Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung der Beschlussgegenstände bedarf es nicht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Soweit die Mitgliederversammlung den Vorstand ohne Bestimmung der Ämter wählt, kann der Vorstand die Ämterverteilung durch Beschluss festlegen. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Vorstandes. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, bei korporativen Mitgliedern die gemäß § 4 Abs. 2 benannten Personen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Satzungsänderungen, aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Anordnungen, kann der Vorstand selbstständig beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) Satzungsänderungen (s.a. § 7 letzter Absatz)
- e) Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Liegt bei einer ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Vorstand berechtigt, zu einer weiteren Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist; hierauf ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Einzelmitglieder sowie die gemäß § 4 Abs. 2 benannten Personen mit je einer Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden



„pro:connect“

Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich/in Textform, durch Postübersendung/E-Mail und Angabe der Tagesordnung, mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand beantragt wird. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Inkrafttreten

Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Zweckänderung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Stadt Oldenburg und dem Landkreis Ammerland zu, und zwar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Stand 12.05.2023)